



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

21. Wigbold Neuenheerse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

1330 Dezember 7. Mit Zustimmung der Äbtissin Soffia als Lehnsherrin gibt Wylhelm von Bernede seine Pachtgüter in Wygermissen dem Knappen Gerhard von Selingdorpe in Pfandschaft für 21 Mark, die er ihm schuldet.¹⁷

1330 Dezember 13. Äbtissin Sophia gibt als Lehnsherrin über das Amt Nyhusen [Niesen], welches die Herrn von Nyhusen von ihr zu Lehen tragen, ihre Zustimmung dazu, daß Hermann von Nyhusen, Knappe, einen zu diesem Amte gehörenden leibeigenen Mann namens Godscalk Ghakele mit dem Bischofe Bernhard von Paderborn gegen einen anderen Hörigen namens Conrad Rache-man austauscht.¹⁸

1333 Januar 13. Ritter Wernher von Brakele verkauft der Äbtissin, dem Konvente und der Kirche zu Heerse seine Güter in Oldenherse, die von der Kirche zu Lehen gehen, für 12 Mark reinen Silbers.¹⁹

1333 April 23. Derselbe verkauft in gleicher Weise seine Lehngüter in Kudelsen für 17 Mark reinen Silbers. Unter den Zeugen: Theoderich, Capellanarius s. Joannis.²⁰

21. Wigbold Neuenheerse.

Es herrschte damals viel Unruhe und Unsicherheit. Räuber und Mordbrenner verschonten bei ihren Plünderungen auch Kirchen und Klöster nicht. Das Kloster Willebadesen erbat und erhielt im Jahre 1317 vom Bischofe Dietrich von Paderborn die Erlaubnis zur Anlage einer Stadtbefestigung und gab seinen Leuten dort unterm 25. November 1318 Stadtrecht. Das Kloster Gehrden erhielt unterm 1. Mai 1319 auf seine Bitte dieselbe Erlaubnis und gab seinen Leuten unterm 14. September genannten Jahres gleichfalls Stadtrecht.¹

Willebadesen und Gehrden waren alte Orte. Bald aber erhielt das Stift Heerse in nächster Nähe auch eine ganz neue Stadt als Nachbarin, nämlich Dringenberg. Am 1. März 1318 kaufte der obengenannte Bischof Bernhard, der damals noch Dompropst war, von den Grafen von Everstein die Grafschaft Dringen [Dringen lag etwa eine Viertelstunde nördlich vom jetzigen Dringenberg]. Am 23. Mai 1318 übertrug er diese der Paderborner Kirche unter Vorbehalt lebenslänglicher Benutzung und des Rechtes, innerhalb der Grafschaft Befestigungen anzulegen. Er ließ nun eine Burg erbauen und gründete dabei eine Stadt. Inzwischen wurde er 1321 zum Bischofe gewählt und verließ als solcher am 9. August 1323 der neuen Stadt Dringenberg das Stadtrecht der Stadt Borgentreich. Die Burg zu Dringenberg wurde dann nach und nach Mittelpunkt für die landesherrliche Verwaltung und Rechtspflege als Sitz des Oberamtes Dringenberg, an dessen Spitze ein fürstbischöflicher Droste stand, dessen Machtbefugnisse sich fast über den ganzen Oberwaldischen Distrikt des Fürstentums Paderborn erstreckten. Dort auf der Burg residierten wohl zeitweilig auch einige Bischöfe. Zwischen dem Oberamt

¹⁷ N K M Nr. 149. ¹⁸ Stolte, Arch. S. 152. ¹⁹ N K M Nr. 243.

²⁰ N K S. 58.

¹ Ilgen, Übersicht über d. Städte d. Bist. Paderborn im Mittelalter in *Belom*, Aus Westfalens Vergangenheit S. 92.

Dringenberg und dem Stift Heerse aber gab es bisweilen starke Meinungsverschiedenheiten über die beiderseitigen Rechte.

Im Stift Heerse mag das Bedürfnis nach schützenden Mauern weniger stark gewesen sein. Das Stift hatte Ministerialen, von denen einer oder mehrere hier einen Burgsitz hatten; auch mochte mancher Übeltäter hier zurückgeschreckt werden durch Furcht vor den ritterlichen Verwandten der Stiftsjungfern. Oder fehlte es an Leuten und an Mitteln? Kurz, von Stadtmauern hören wir hier nichts. Freilich hat es auch hier an Schutzmaßnahmen nicht ganz gefehlt. Nahe südwestlich bei der Abtei begegnet uns später in den Akten oft die Flurbezeichnung „Hohe Warte“ — jetzt zu „Janwahr“ verballhornt. Sie beweist, daß dort vormals ein Wartturm gestanden hat. Bei Anlage eines Weges durch den neuen Park stieß man hier auf dem höchsten Punkte 1925 auch auf Mauerreste im Boden. Ob die Abtei schon damals, wie später um 1600, in Form einer Wajferburg erbaut war, ist mit Sicherheit nicht auszumachen. In dem Rest einer alten Hofmauer der Abtei gewährte man in neuerer Zeit noch ein paar vermauerte Schießarten. Und der nördliche runde Kirchturm hatte früher in seinem oberen Teile einen mit einem Kuppelgewölbe überdeckten Raum, der verputzt war, also jedenfalls als Wächterstube gedient hatte.

Aber werden nicht die Bewohner von Neuenheerse mit Neid auf die Bürger von Dringenberg, Willebadesen und Gehrden geschaut haben ob ihrer städtischen Rechte? Und mußte das Stift sich nicht veranlaßt sehen, seine Leute jenen gleichzustellen? In der Tat müssen wir annehmen, daß das Stift in eben jener Zeit auch den Bewohnern von Neuenheerse Stadtrecht gewährt hat. Hierauf deutet eine Wendung in einer weiteren Urkunde des Bischofs Bernhard für Dringenberg vom Jahre 1330, worin er das 1323 gegebene Stadtrecht erläutert und erweitert.² Unter anderem befreit er die Bürger von der bisherigen Pflicht, auch außerhalb der Stadt vor dem Archidiacon vor Gericht zu erscheinen, und erteilt dem zeitigen Pastor von Dringenberg das Recht, das Synodal- oder Sendgericht über die Bürger in der Stadt zu halten. Diese Vergünstigung soll sich aber nicht erstrecken „auf Auswärtige oder solche, die in den umliegenden Dörfern wohnen, wenn diese auch städtischer Privilegien sich erfreuen oder den Namen Bürger sich anmaßen“. Dazu bemerkt Spanden:³ „Der auffallende Zusatz: ‚et non ad extraneos‘ [und nicht auf Auswärtige] usw. wird sich auf Neuenheerse beziehen. Dieser Ort nannte sich Weichbild, und an der Spitze seiner Verwaltung stand ein Bürgermeister. Die Abtei daselbst mochte eingedenk ihrer kaiserlichen Privilegien dem Orte städtische Verfassung gegeben haben, ohne die Genehmigung des Bischofs für nötig zu halten.“ — Dem müssen wir beistimmen. Nach dem, was wir vorher über Willebadesen und Gehrden gehört haben, kann besonders der letzte Teil des Zusatzes nur nach Neuenheerse zielen. Man war überhaupt bei der Paderborner Regierung, wie wir sehen werden, mehr geneigt, die Rechte des Stifts einzuschränken als zu erweitern; man mochte fürchten, es könne zu völliger Selbständigkeit und Unabhängigkeit kommen.

Etwas seit 1325—1330 also hatte Neuenheerse Stadtrecht und nannte sich später Wigbold, Wibbolt, Weichbild. Dieses Wort, in der ursprünglichen Form

² Giefers in Z 32 II 73 u. 111. ³ Z 31 II 177 Anm.

wicbilete, ist entstanden aus (lateinisch vicus) wik = Flecken, Ort, und bilete = Beleihung, von belien, beleihen, wie buwete = Gebäude von buwen = bauen; also wikbilete so viel wie Stadtleihe. Es wurden nämlich vom Grundherrn Grundstücke, Äcker, Gärten und, worauf es besonders ankam, Hausplätze ausgeliehen gegen einen festen jährlichen Zins. Diese Grundstücke konnten vererbt, verkauft oder verpfändet werden, wenn nur der Zins weiter gezahlt wurde. Die Bewohner bekamen eigene Verwaltung mit Bürgermeister und Rat, der Gerichtsbarkeit zustand über die Leihgüter; sie durfte diese besteuern und mußte nötigenfalls auch den Grundzins betreiben. Ferner hatte die Verwaltung das Niedergericht und bestellte entweder dafür einen Richter oder durfte diesen vorschlagen.

Wikbilet bezeichnet also ursprünglich ein besonderes Ortsrecht im Gegensatz zu Land- und Hofrecht. Weiter bezeichnete es dann auch den Bezirk, über den es sich erstreckte. In diesem Sinne gebrauchen wir das Wort jetzt noch: Weichbild = Stadtgebiet. Ferner bezeichnete man dann mit diesem Worte gewöhnlich in der Form Wigbold, Wibbold den Ort, dessen Bewohner sich des Rechts erfreuten. In letzterem Sinne wurde es in Norddeutschland, besonders auch im Münsterlande gebraucht für Märkte und kleine Städte, meist ohne Mauern, die in anderen Gegenden Flecken, im Sauerlande Freiheit hießen. — Aus Weichbild im zuletzt genannten Sinne entstand die eigentlich pleonastische Weiterbildung „Weichbildrecht“.⁴

Weichbildrecht findet sich schon früh in Münster und Osnabrück. Auch das Recht von Paderborn, Warburg, Borgentreich, Dringenberg, Willebadessen,



Bild 21

1551

Siegel des Wigbolds Neuenheerse.



Bild 22

17. u. 18. Jahrh.

Gehrden usw. war Weichbildrecht, und Bürgermeister und Rat von Brakel nennen ihre Stadt in einer Urkunde unse Wicbillet (vgl. unten).

Über den Inhalt des Neuenheerse Weichbildrechts sind keine Aufzeichnungen mehr vorhanden. Es wird damit gewesen sein wie anderswo. Mit der Selbstverwaltung hatte man auch Siegelrecht. Als Wappenzeichen führte Neuenheerse im Siegel, wie die Herren von Heerse und später auch das

⁴ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 647. — Philippi, Westfäl. Bischofsstädte S. 18 ff. — Derselbe in den Hanseat. Geschichtsbl. Jahrg. 1895 S. 3 ff.

Stift, drei gefüllte Rosen in einer Reihe nebeneinander. Das Siegel einer Urkunde von 1551 zeigt die Umschrift: † *Sigillum consulum et [ci]vitat[is] herse.*⁵

Wie bei Dringenberg der Bischof und bei Willebadessen und Gehren die Klöster Stadtherrn waren, so bei Neuenheerse das Stift; ihm stand die Bestätigung der Ratswahl, die Abnahme der Jahresrechnung, die Ernennung des Richters, überhaupt die Aufsicht über die Verwaltung zu.

22. Ermgard von der Malsburg, Äbtissin . . 1334 . .

Schaut man vom Steinberge bei Neuenheerse nach Südsüdost, so erblickt man rechts vom Desenberge und etwas weiter als dieser eine ganz sanft ansteigende Anhöhe, die mit einem steilen bewaldeten Bergkegel gekrönt ist. Auf diesem Kegele erhob sich einst eine Ritterburg, die Stammburg des alten hessischen Geschlechts der von der Malsburg. Einige Ruinen dieser Burg sind noch vorhanden, von unserm Standpunkte aus aber, von Norden her, nicht sichtbar wegen der Bäume, wohl aber von Süden her.¹

Eine bemerkenswerte Ablaßurkunde.

Aus dem Geschlechte der von der Malsburg stammte Äbtissin Ermgard. Sie kommt nur in einer Urkunde vor, und zwar in jener, die als einzige von den Stiftsurkunden im Pfarrarchive verblieben ist. Diese ist nicht nur wegen des Inhaltes, sondern auch wegen ihrer Form bedeutsam, so daß wir etwas näher auf sie eingehen müssen.

Es ist eine Ablaßurkunde vom 28. März 1334, ausgestellt in Avignon von zwanzig Bischöfen. Diese verleihen darin dem Stift Heerse für eine Reihe von Festtagen und guten Werken ein jeder 40 Tage Ablaß. „ . . . Beseelt nun von dem Wunsche, daß das Stift der edlen kanonischen Frauen zu Heerse, Paderborner Diözese, mit gebührenden Ehren besucht und von den Christgläubigen allzeit geachtet werde, verleihen wir allen, die ihre Sünden wahrhaft bereuen und beichten und das genannte Stift am Feste seines Patrons und an allen hier genannten Festen, nämlich Weihnachten, Beschneidung, Erscheinung, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Dreifaltigkeit, Fronleichnam, Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung und an allen Festen der heiligen Jungfrau Maria, Geburt und Enthauptung des hl. Johannes des Täufers, der hl. Apostel Petrus und Paulus und aller andern Apostel und Evangelisten, an Allerheiligen und Allerseelen und am Kirchweihfeste und die Oktaven aller vorgenannten Feste hindurch, soweit sie Oktaven haben, und an allen Sonntagen andachts-, gebets- und wallfahrts halber besuchen, oder die der Messe, Predigt, Mette, Vesper oder anderen Gottesdiensten beiwohnen, oder die das Sakrament und das Heilige Öl, wenn sie zu Kranken getragen werden, begleiten, oder die um die genannte Stiftskirche und ihren Kirchhof gehen und für die Seelen der dort ruhenden Leiber beten,

⁵ Die Westfäl. Siegel des M. A. II Tafel 79, 7.

¹ Wenn einige Bäume entfernt und die Ruinen von allen Seiten sichtbar gemacht würden, dann würde das malerische Landschaftsbild, welches die schönen hessischen Berge von den Höhen des Nethegaues aus gesehen darbieten, sich noch reizvoller gestalten; die Ruinen der Malsburg würden ein wirksames Gegenstück bilden zu den Ruinen des Desenberges.